

# HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BTV

## für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus dem Schutz- und Hygienekonzept im Bereich des Sports (§9 der 6. BayIfSMV) für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, dass immer ein Abstand unter allen Personen auf der Anlage von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist. Bitte beachten Sie: Städte, Gemeinden oder Landkreise können je nach Infektionsgeschehen auch eigene Regelungen erlassen. Diese sind dann unbedingt einzuhalten.

## WAS MÜSSEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »Was müssen Spieler und Zuschauer beachten?« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensregeln. Auf Verlangen ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Die BTV-Dokumente dienen als Vorlage, müssen aber insbesondere im Bereich »Umkleiden und Duschen« individuell angepasst werden.

Das **Training** sollte kontaktlos erfolgen, das heißt, es sollte keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler sollten den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Großgruppentraining oder das Aufstellen von mehreren Kleinfeldnetzen auf einem Tennisplatz ist möglich. Die Gruppengröße sollte allerdings so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den Mindestabstand geschaffen werden können. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

Die Öffnung der **Umkleiden und sanitären Anlagen** ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt: Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands, z.B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem/r zweiten/r Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt. Weiter unterliegen Duschen und Umkleiden einer an die Nutzungssituation angepassten Reinigung. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 m<sup>2</sup> pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl sollte auf der Umkleide-türe bekanntgegeben werden. In der Umkleide besteht Maskenpflicht.

Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten. Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Nutzung von Tennishallen** ist zu Trainingszwecken, zum freien Spiel (Einzel und Doppel) und zum Wettkampf erlaubt. Beim Betreten der Halle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Beim Spiel darf diese selbstverständlich abgenommen werden. Angeleitete Trainingseinheiten sind auf 120 Minuten zu beschränken. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten muss ausreichend gelüftet werden.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Beim Betreten der Anlage ist von jeder Person ab sechs Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und im Bedarfsfall (siehe oben) anzusetzen. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederrücknahme der Infektionen kommt, die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können. Weitere Hinweise zu den genannten Punkten finden Sie stets aktuell auf der Corona-Seite im BTV-Portal ([www.btv.de](http://www.btv.de) > Aktuelles).

**Zuschauer sind zugelassen:** Aber zwischen allen Besuchern und Mitwirkenden muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. In geschlossenen Räumen sind höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Besucher zugelassen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.

**Vereinsräume** müssen nicht mehr generell geschlossen sein und dürfen damit unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum, des Allgemeinen Abstandsgebots genutzt werden: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet: mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder in Gruppen von bis zu 10 Personen; Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Es ist erlaubt, Versammlungen und Gremiensitzungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln abzuhalten. Im Innenbereich mit max. 100 Personen, im Außenbereich mit max. 200 Personen. Dabei ist ein Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Soweit in einer Sportstätte **gastronomische Angebote** gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u. a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.

**Auf den Plätzen** ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z. B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benutzt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettbewerb und bei offiziellen Turnieren ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.